

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

GÜLZOW

- BEGRÜNDUNG -

Auftraggeber:

Gemeinde Gülzow
Landkreis Demmin

Bearbeitung:

Dipl.- Ing. Eveline Schütze
Dipl.- Ing. Beate Wagner

Arch. für Stadtplanung
Ziegelbergstraße 8
17033 Neubrandenburg

Stand:

10 / 2001
(mit Einarbeitung der Hinweise der TöB)

Inhalt

1. Grundlagen
 2. Veranlassung und Ziele
 3. Geltungsbereich
 4. Bestandsangaben
 - Geologische Situation
 - Nutzungs- und Ortsstruktur
 - Erschließung
 5. Planungsvorgaben
 - Strukturentwicklung
 - Erschließung
 - Umweltschutz
 - Begründung der Festsetzungen
 - Naturräumlicher Ausgleich
 - Nachrichtliche Übernahme
-

1. Grundlagen

Die Gemeinde Gülzow erlässt eine Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gülzow nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB.

Rechtsgrundlagen sind:

1. das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137)
2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulanderleichterungsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (G-S M-V Gl. Nr. 2130-3)
4. das Landesplanungsgesetz (LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503)
5. die Kommunalverfassung (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Planungsgrundlagen sind:

1. der Aufstellungsbeschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung vom 22.01.2001
2. die im Amt Stavenhagen-Land vorhandenen Flurkarten der Fluren 1 und 3 der Gemarkung Gülzow mit Einarbeitung der betroffenen Beiblätter sowie die Ergänzung der Bebauung nach Ortsbegehung (nicht eingemessen)
3. die Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs.5 BauGB
4. das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.92 (GS Meckl.-Vorp.GL.Nr.753-2)
5. das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
6. die vorläufig gültige landesweite Inventarisierung von Bauten mit Denkmaleigenschaften
7. Baumschutzverordnung für den Landkreis Demmin vom 29.09.95
8. Gesetz über den Brandschutz für Mecklenburg-Vorpommern
9. Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte , Juli 1998

2. Veranlassung und Ziele

Zur Deckung des Wohnbedarfs der Gemeinde Gülzow und zur dauerhaften Sicherung als Wohnstandort hat die Gemeindevertretersitzung beschlossen, die im Zusammenhang bebaute Ortslage Gülzow klarzustellen und unter Einbeziehung einzelner am Ortsrandbereich befindlicher Grundstücke abzurunden.

Die städtebauliche Ordnung gemäß § 34 Abs. 1, 2, und 3 BauGB kann mit Erlass dieser Satzung gewährleistet werden.

Die Satzung verfolgt weiterhin folgende Ziele:

- Rechtssicherheit über die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauvorhaben zu erhalten,
- einzelne Grundstücke am Siedlungsrand mit in den Innenbereich einzubeziehen,
- durch Bereitstellung weiterer Bauflächen und die Einwohnerzahl zu stabilisieren,
- für den naturschutzrechtlichen Eingriff bisheriger Außenbereichsflächen den Ausgleich festzusetzen.

Ein Flächennutzungsplan für die Gemeinde Gülzow liegt als Entwurf mit Stand 1996 vor. Das Verfahren ruht.

Die Satzung entspricht den aktuellen Zielen der gemeindlichen Entwicklung. Der Flächennutzungsplan soll dementsprechend überarbeitet werden.

3. Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich der Ortsursprung sowie die in den Hauptentwicklungsetappen entstandenen Baustrukturen.

Das betrifft insbesondere die Einbeziehung des Siedlungsbereiches Gülzow-Ausbau am Höltenklink und die landwirtschaftlich genutzten Anlagen und Nebengebäude, die einen unmittelbaren Bebauungszusammenhang mit der Ortsstruktur erkennen lassen.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich über Flurstücke der Fluren 1 und 3 der Gemarkung Gülzow.

4. Bestandsangaben

Geologische Situation

Nach der Geologischen Oberflächenkarte M 1:100 000 stehen in der Ortslage überwiegend bindige Böden des Pleistozäns (Geschiebemergel) an. Sie stellen grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund dar. Folgende Baugrundschwächezonen werden erwartet:

- In den Randzonen der zahlreich vorkommenden Teiche und Tümpel muss mit Aufschüttungen, Abschlammmassen und stärker aufgeweichten bindigen Böden gerechnet werden. Auch auf ehemalige Kleingewässer, die heute eventuell verfüllt sind, muss ebenfalls geachtet werden. Für die geplanten Baumaßnahmen wird die Durchführung entsprechender Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Für das regional verbreitete obere Grundwasser im betrachteten Gebiet besteht nach der Hydrologischen Karte M 1: 50 000 (HK 50) keine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eingringende Schadstoffe. Der Flurabstand des gespannten Grundwassers beträgt nach der gen. Karte > 10 m.

Nutzungs- und Ortsstruktur

Gülzow ist ein sich von Ost nach West erstreckendes Angerdorf mit einem Dorfteich im Zentrum.

Im Bereich des Angers befindet sich auch die älteste und ortsbildprägende Bebauung. Ehemals große Bauerngehöfte, auch als Dreiseithöfe angelegt, waren in der Vergangenheit strukturbestimmend. Die teilweise vorhandene große Bebauungstiefe auf den Grundstücken ist darauf zurückzuführen.

Folgende Baudenkmale wurden registriert:

- Dorfstraße 14 u. 16 (Flur 3, FS 166)
- Dorfstraße 18 u. 20 (Flur 3, FS 167)
- Dorfstraße 40 u. 42 (Flur 3, FS 117/2, 117/3)
- Dorfstraße 44 (Flur 3, FS 114/1)
- Dorfstraße 43/45 (Flur 3, FS 176/3)
- Dorfstraße 46 u. 48 (Flur 3, FS 113/5)
- Dorfstraße 52 bis 56 (Flur 3, FS 36/1)
- Pflasterung in der Dorfstraße.

Die weitere bauliche Entwicklung und Verdichtung vollzog sich entlang der vorhandenen Erschließungsstraßen in Richtung Stavenhagen und Pinnow.

Der Siedlungsbereich Gülzow-Ausbau entwickelte sich nach 1945 nördlich des Grabens im Zuge der Bodenreform. Die die Ortslage umgebenden zahlreichen Wasserlöcher grenzen eine Ortsentwicklung stark ein, so dass später eine bauliche Entwicklung des Ausbaues zur Dorfstraße hin erfolgte. Auch ein Sportplatz und weitere öffentliche Einrichtungen, heute multifunktional genutzt als Gemeinschaftshaus, fanden hier ihren Standort. Obwohl teilweise nur einseitig bebaut, hat sich dieser Siedlungsteil bis auf 50 m an den Hauptwohnbereich heranentwickelt. Die Lage des Gemeindehauses erfordert ein Zusammenwachsen der Siedlungsstrukturen.

Durch den Bau weiterer Einfamilienhäuser nach 1990 in der gesamten Ortslage wurden die vorhandenen Baulandreserven nahezu ausgeschöpft.

Der Gemeindehauptort Gülzow besitzt auf Grund seiner guten verkehrlichen Anbindung und des attraktiven Umlandes hohe Wohnqualitäten.

Ca. 500 Einwohner leben heute in Gülzow.

Gülzow hat keine zentralörtliche Bedeutung und übernimmt hauptsächlich die Funktion eines Wohndorfes ohne gewerbliche und landwirtschaftliche Aktivitäten ganz auszuschließen.

Erschließung

Gülzow befindet sich im westlichen Teil des Verwaltungsamtes Stavenhagen-Land. Die Hauptverkehrserschließung erfolgt über die Kreisstraße 7, die das Dorf von Osten an die 4 km entfernte Reuterstadt Stavenhagen anbindet.

Stavenhagen übernimmt als Unterzentrum die Versorgungsfunktion der Gemeinde Gülzow.

Alle im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Flächen gelten als erschlossen.

Die Wasserversorgung des Ortes Gülzow erfolgt zu den Festlegungen der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes für Wasser / Abwasser Malchin – Stavenhagen aus dem Wasserwerk in Stavenhagen.

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt zur Zeit dezentral über Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

Auf Grund der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Wassereinzugsgebieten sind für das östliche Gemeindegebiet der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense“ und für das übrige Gemeindegebiet der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ zuständig.

5. Planungsvorgaben

Strukturentwicklung

Die Ortsstruktur soll erhalten bleiben bzw. nur strukturverträglich ergänzt und abgerundet werden. Das betrifft insbesondere die teilweise nur einseitig bebauten Erschließungsstraßen im Ort.

Die Siedlungstätigkeit soll sich an der Eigenentwicklung orientieren.

Für ca. 500 Einwohner stehen 186 Wohnungen zur Verfügung, d.h. 2,7 Einwohner bewohnen eine Wohnung. Diese Belegung ist überdurchschnittlich hoch. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass bei annähernd gleichbleibender Einwohnerzahl weiterer Wohnungsbedarf besteht. Eine Reduzierung der Belegungsquote z.B. auf 2,3 EW/WE (vgl. M-V 2,29 EW/HH *) erfordert zusätzlich ca. 30 WE.

Auf ca. 13.600 m², die derzeit nicht dem Innenbereich zuzuordnen sind, können ca. 20 - 22 Einfamilienhäuser errichtet werden. Das entspricht einem Zuwachs von 11 % des Wohnungsbestandes.

Die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils orientiert sich an den rückwärtigen Baugrenzen der Straßenbebauung sowie an vorhandenen natürlichen Grenzen. Damit kann eine städtebaulich geordnete Entwicklung gewährleistet werden.

Der Bebauungszusammenhang entlang der Haupteerschließungsstraßen soll gefestigt werden, um ein geschlossenes Dorfbild herzustellen. Das betrifft vor allem die straßenbegleitende Bebauung in Richtung Höltenklink und Pinnow.

Eine Bebauung dieser Standorte steht nicht im Widerspruch zur planmäßigen Ortsanlage.

Die Im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Denkmale sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bauliche Maßnahmen an diesen Objekten sind mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Darüber hinaus ist der Umgebungsschutz zu beachten.

Einer möglichen Veränderung von Gebäudenutzungen zu Wohn- und Erholungszwecken kann nur zugestimmt werden, wenn gesichert ist, dass von vorhandenen, gewerblich genutzten Grundstücken einschließlich Tierhaltung keine unzulässigen Einwirkungen auf das Gebäude mit neuer Nutzungsart ausgehen. Die bauliche Strukturentwicklung soll dem vorhandenen Freifächensystem nicht widersprechen.

*Angabe des Statistischen Landesamtes M-V, Stand 4/99

Erschließung

Für die vorhandenen Versorgungsanlagen sind die Leitungsrechte zu sichern. Um vorhandene Anlagen ohne Missetände nutzen zu können, sind durch die Versorgungsträger rechtzeitig Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen vorzunehmen. Das betrifft insbesondere die Anlagenerneuerung bzw. –erweiterung der Wasserversorgungsleitungen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über den Brandschutz für Mecklenburg-Vorpommern ist es Aufgabe der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Bemessung des Löschwassers hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für den Einsatz der Feuerwehr sind Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken –Fassung August 1997–“, in unmittelbarer Nähe der Löschwasserentnahmestelle anzuordnen.

Die Löschwasserversorgung wird durch die vorhandenen natürlichen Gewässer und Löschwasserteiche gewährleistet.

Geplante Vorhaben sind bei den zuständigen Versorgungsträgern und Behörden rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen und notwendige Abstimmungen zu führen..

Zu den vorhandenen Mittel- und Niederspannungsfreileitungen sind die Mindestbodenabstände gemäß DIN VDE 0210 und 0211 sowie die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 einzuhalten. In den Gefahrenbereich von Freileitungen darf nicht eingedrungen werden. Die Zugänglichkeit der Maststandorte muss jederzeit gewährleistet sein. Beeinträchtigungen der Standsicherheit sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.

In der gesamten Ortslage Gülzow befinden sich Gasverteilungsanlagen der OMG. An den Gasleitungen liegende Häuser können über Hausanschlussleitungen an das Gasnetz angeschlossen werden. Leitungserweiterungen sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeit möglich.

Überbauungen, Bepflanzungen sowie Erdstoffauf- und -abtragungen in Leitungsbereichen sind nicht zulässig.

Die Abwasserentsorgung soll nach der geltenden Satzung der entsorgungspflichtigen Körperschaft erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist vorgesehen, in Abhängigkeit von der Bewilligung von Fördermitteln durch das Land und von Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde ca. 2011, die Ortslage Gülzow schmutzwasserseitig zu erschließen.

Für den kurzfristigen Planungszeitraum erfolgt die Abwasserentsorgung weiterhin über dezentrale Anlagen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis und ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Um mögliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu vermeiden, sollte die Direkteinleitung von Niederschlagswasser von befestigten über

bauten Flächen in Oberflächengewässer nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Deshalb ist der Versiegelungsgrad auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser (z. B. von den Dachflächen) sollte als Brauchwasser genutzt und kann darüberhinaus in geeigneten Fällen auf dem Grundstück erlaubnisfrei versickert werden.

Umweltschutz

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18 005, Beiblatt 1 einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Ggf. sind die Schlafräume auf der dem Schall abgewandten Seite anzuordnen.

Bei der standortmäßigen Einordnung von Wohnhäusern ist die Anforderung an die Besonnung nach DIN 5034 zu beachten. Die Grundrissgestaltung sollte so erfolgen, dass mindestens in einem Aufenthaltsraum der Wohnung die Besonnung von 4 Stunden zur Tages- und Nachtgleiche gegeben ist.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen im Bereich ihrer Anwendung die Einrichtungen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu befürchten ist. Hierbei sind insbesondere die Forderungen gemäß §§ 19g bis 19l WHG sowie des § 20 LWaG nachweislich einzuhalten.

Nach gegenwärtigen Erkenntnissen befinden sich im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen, Altstandorte bzw. altlastenverdächtige Flächen i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I Nr. 16, S. 502).

Für den Fall, dass bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wie:

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbl. Abfälle etc.)

ist dem Antragsteller aufzugeben, dies anzuzeigen und Auskünfte darüber an den Landrat als zuständige Behörde zu geben.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige, geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer Wiederverwendung zugeführt wird, so dass kein Bodenaushub zu Abfall wird.

Die Baugrundstücke im Geltungsbereich der Satzung unterliegen dem Anschluss- und Benutzerzwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung.

Die Bestimmungen der geltenden Abfallsatzung des Landkreises Demmin sind einzuhalten.

Während der Baumaßnahmen sind die DIN 18920 und RAS LG-4 (Technische Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) einzuhalten.

Bei der Wahl der Feuerungsanlage für entsprechende Gebäude, die zu beheizen sind, ist aus immissionsschutzrelevanten Gründen auf Technologien zu verweisen, bei denen umweltfreundliche Heizmedien Verwendung finden.

Bei der Errichtung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind die Abstandsfordernungen zum schutzbedürftigen Gebiet gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten.

Die Nachbarschaft der Futtersilos stellt für die Ergänzungsfläche südwestlich der Ortslage keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Begründung der Festsetzungen

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung lassen sich aus der Umgebung ableiten. Im gesamten Ortsbild dominieren die Hauptgebäude im Straßenbereich.

In die künftige Ortsbildverbesserung und -gestaltung muss auch die höhenmäßige Einordnung der Gebäude einbezogen werden. Um die Gebäude ortstypisch geländenah einzuordnen und aufwendige Treppenanlagen zu vermeiden, wurde für Hauptgebäude die Höhe der Oberfläche des Erdgeschossfußbodens mit max. 50 cm über der grundstückszugehörigen Straßenoberkante festgesetzt.

Die Größe und Gestaltung der Grundstücke muss gemäß LBauO M-V so erfolgen, dass die notwendigen Stellplätze darauf abgesichert werden können.

Für alle zu bebauenden Grundstücke ist unter Einhaltung der Festsetzungen der Satzung der §34 Abs.1 BauGB entsprechend anzuwenden.

Naturräumlicher Ausgleich

Die bauliche Entwicklung soll unter Beachtung des vorhandenen Gehölzbestandes erfolgen. Zur Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes gilt die Baumschutzverordnung für den Landkreis Demmin. Der Schutzstatus von Alleebäumen und Baumreihen wird darüber hinaus im § 27 LNatSchG M-V geregelt.

Unbedingt notwendige Eingriffe sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ; ggf. sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für die gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB zu bebauenden bisherigen Außenbereichsflächen soll ein ökologischer Ausgleich erfolgen.

Das betrifft die Grundstücke Flur 1 – FS 18/1 (teilw.)

Flur 3 – FS 73 – 84, 87, 113/5 (alle teilw.).

Nach § 9 Abs. 1a BauGB wird als Ausgleich für die Neuversiegelung o.g. Flächen ein Anpflanzgebot für die jeweiligen Grundstücke getroffen.

Die Flächen, für die die Ergänzungssatzung Anwendung findet, werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Kompensationsberechnung (nach der Schleswig - Holstein - Methode)

Flächenart	m ²	Grundwert	Schutzwert	Ergebnis
<i>Eingriff Abrundungsgrundstücke</i> (gemäß Plandarstellung in der Anlage)				
Acker	ca. 13.600	1	1	13.600
<i>Planung</i> Bebauung aus der Umgebung abzuleiten				
(GRZ-0,4)	5.440	0	0	-
Rest	8.160			
dav. Strauchpflanz.	1.632	2	1	3.264
(30 % von Überbauung)				
55 Bäume (je 15 m ²)	825	3	1	2.475
Nutzgrün/ Wohngärten	5.703	1,3	1	7.413
	13.600			13.152

Der zu erwartende Eingriff in den Naturhaushalt wird durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen annähernd kompensiert.

Die Festsetzungen zu den Pflanzenarten und der -güte sind erforderlich, damit dorf-typische Gehölze den Freiraum gestalten und eine entsprechende Anwachsgarantie gegeben ist.

Die Bepflanzung ist in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherrn auszuführen, um eine schnelle Einbindung der Neubebauung in das Dorf- und Landschaftsbild zu erreichen.

- Sollten nach Abschluss des Planverfahrens Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt werden, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 8 BNatSchG erfasst worden sind, gelten die Verbotstatbestände des § 20f Abs. 1 BNatSchG unmittelbar, d.h. es ist umgehend eine Befreiung nach § 31 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu beantragen. Dieser Fall tritt auch ein, wenn die Maßnahme nicht die Voraussetzungen eines Eingriffs erfüllt (z.B. bei Sanierungsmaßnahmen oder Dachausbauten in Gebäuden, bei denen die Gestalt noch die Nutzung einer Grundfläche verändert wird).

Nachrichtliche Übernahme

- Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich ein Bodendenkmal (gem. Plandarstellung), deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Das Landesamt für Bodendenkmalpflege ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten über die in Aussicht genommene Maßnahme zu unterrichten. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Im Satzungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte des zuständigen Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Demmin. Als Vermarkung der Punkte dienen Eisenrohr, Eisenrohr mit Kappe, Meißelzeichen und Platte unterirdisch (AP 60). Bei eventuell erforderlichen Verlegungen ist die zuständige Behörde zu konsultieren.

- Sollten Änderungen an Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten.